

15. WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (M+E-TECHNIK)

☒ 15.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

☐ 15.2 Lohn- und Materialpreisänderungen.

Treten nach Ablauf der Festpreisfrist, welche dem Fertigstellungstermin laut KEV 116.1 (B) BVB Ziffer 3.2 entspricht, Lohn- und Materialpreisänderungen auf, so werden diese für die noch nicht erbrachten Leistungen nach folgender Preisgleitklausel ermittelt und unter Vorbehalt, siehe c) bis f), abgerechnet:

a) für die Lieferung entsprechend der im Leistungsverzeichnis unter "Lieferpreis" angegebenen Positionen:

$$P_1 = P_o \left(0,20 + 0,60 \frac{L_m}{L_o} + 0,20 \frac{M_m}{M_o} \right)$$

P_1 = der neu zu berechnende Nettolieferpreis

P_o = der Netto-Angebotspreis für Lieferung

M_o = Materialpreisindex (der Index des VDMA für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) zum Zeitpunkt des Ablaufes der Festpreisfrist

M_m = Materialpreisindex zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft

L_m = Tarif-Ecklohn für Facharbeiter im Tarifgebiet des Bieters einschl. der gesetzlichen Sozialabgaben zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft

L_o = Tarif-Ecklohn für Facharbeiter im Tarifgebiet des Bieters einschl. der gesetzlichen Sozialabgaben zum Zeitpunkt des Ablaufes der Festpreisfrist

b) für die Montageleistungen auf der Baustelle entsprechend der im Leistungsverzeichnis unter "Montage" angegebenen Positionen:

$$P_1 = P_o \left(0,20 + 0,80 \frac{L_m}{L_o} \right)$$

P_1 = der neu zu berechnende Netto-Montagepreis

P_o = der Netto-Angebotspreis für Montage

L_m = Tarif-Ecklohn für Fachmonteure im Tarifgebiet des Bieters einschl. der gesetzlichen Sozialabgaben am Tage der Montagebeendigung

L_o = Tarif-Ecklohn für Facharbeiter im Tarifgebiet des Bieters einschl. der gesetzlichen Sozialabgaben zum Zeitpunkt des Ablaufes der Festpreisfrist

c) Bei Liefer- und Montageverzögerungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden die in der Verzugszeit eintretenden Lohn- bzw. Materialpreiserhöhungen nicht berücksichtigt.

d) Treten Verzögerungen auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird für die noch nicht erbrachten Leistungen nach der Preisgleitklausel abgerechnet.

e) Mehrpreise aus der Preisgleitung werden erst wirksam, wenn sie einen Betrag von 1 % überschreiten. Nach Überschreitung dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung zum Ansatz.

f) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen prüf-fähigen Nachweise zu erbringen.

☐ 15.3 Preisbemessungsklausel

Es wird eine Preisbemessungsklausel für Nichteisenmetalle vereinbart. Die Preise sind auf der Basis von

- ☐ € je 100 kg Kupfer
- ☐ € je 100 kg Blei
- ☐ € je 100 kg Aluminium

anzubieten (Basispreis).

Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierung - unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter - vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragsschreibens ermittelt.

Mehr-/Minderaufwendungen werden errechnet aus dem Unterschied zwischen Abrechnungspreis und Basispreis.

15.4 Lieferung und Montage

- a) Die Lieferung hat innerhalb der angegebenen Lieferfrist nach vorheriger Abstimmung mit der Bauleitung zu erfolgen. Die Lieferbereitschaft ist schriftlich anzuzeigen.
- b) Die Montage hat innerhalb der vereinbarten Ausführungsfristen nach vorheriger Abstimmung mit der Bauleitung zu erfolgen.
- c) Im Montage- bzw. Gesamtpreis der jeweiligen Positionen im Leistungsverzeichnis muss enthalten sein:
 - die betriebsfertige Montage der gelieferten Ausrüstungen
 - der Probetrieb einschl. der hierfür erforderlichen Betriebsmittel, wie Schmier- und Kraftstoffe
 - das Einbringen der Lieferungen in die Bauwerke, soweit dies nicht bereits in den entsprechenden Lieferpositionen enthalten ist
 - die Gestellung von Fachmonteuren, erforderlichen Hilfskräften sowie allen Werk-, Rüst- und Hebezeugen
 - die elektrischen Leitungen (Verlängerungen) für Elektroanschlüsse bei der Montage, z. B. für Schweiß- und Bohrarbeiten, von der vorhandenen Stromentnahmestelle bis zu den Verbraucherstellen
 - alle erforderlichen An- und Abreisen einschl. Zeitaufwand für betriebsfertige Montage und montagemäßig bedingte Unterbrechungen und Abnahmen.

15.5 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind - an den Auftraggeber adressiert - beim Auftraggeber 1-fach und zugleich bei der Objekt- und Bauüberwachung 2-fach einzureichen. Auch für Teilzahlungen sind bei Fälligkeit Rechnungen in 3facher Ausfertigung zu stellen, die ebenso wie die Schlussrechnung in Positionen nach dem Leistungsverzeichnis aufzustellen sind und die Gesamtsumme sowie die bisher erhaltenen Zahlungen ausweisen müssen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Außer der internen Auftragsnummer des Auftragnehmers ist unbedingt die Bezeichnung des Bauobjektes entsprechend dem Auftragsschreiben anzugeben.

Folgende Zahlungsbedingungen werden vereinbart, wobei als Bezugsgröße für Abschlagszahlungen die Brutto-Auftragssumme abzüglich der Kosten für Sonstige Leistungen (Tagelohn, Wartungspositionen etc.) festgelegt wird:

- a) **30 %** der Bezugsgröße für Abschlagszahlungen nach Erhalt der Auftragsbestätigung gegen Stellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder einer Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers in Höhe dieser Vorauszahlung,

- b) **30 %** der Bezugsgröße für Abschlagszahlungen gegen Stellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder einer Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers in dieser Höhe nach erfolgter kompletter Auslieferung oder Meldung der Versandbereitschaft. Die Rückgabe der Bürgschaften aus Ziffer a) und b) erfolgt nach betriebsfertiger Montage bei Zahlung nach Ziffer c),
- c) **30 %** der Bezugsgröße als Abschlagszahlung nach erfolgter betriebsfertiger Montage,
- d) Restbetrag aus der geprüften Schlussrechnung, nach Abnahme, nach Stellung der geforderten Gewährleistungsbürgschaft und nach Abgabe der geforderten Unterlagen gemäß ZTV.

15.6 Haftpflicht- und Montageversicherung

a) Haftpflichtversicherung

Der Bieter erklärt, dass er für dieses Bauvorhaben gegen Haftpflicht mit folgenden Deckungssummen versichert ist:

Für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden: **pauschal 2.500.000,00 €**

Der Nachweis für den Abschluss der geforderten Versicherung ist vor Vertragsabschluss vorzulegen.

☐ b) Montageversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Montageversicherung nach AMoB ab. Mitversichert sind die Risiken aller am Bau beteiligten Unternehmen.

Die Selbstbeteiligung je Schadensereignis beträgt v. H. der Entschädigungssumme, mindestens **€** und ist im Schadensfall jeweils von derjenigen Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat.

Der Bieter erklärt, dass er sich an dem Prämienbetrag der Montageversicherung, welche vom Auftraggeber abgeschlossen wird, in Höhe von **3,5 ‰** der Brutto-Angebotssumme beteiligt.

15.7 Inbetriebnahme und Probetrieb

- a) Die Inbetriebnahme und der Probetrieb werden (gemäß 15.4) mit geeigneten Betriebsmitteln, wie Schmier- und Kraftstoffe, des Auftragnehmers durchgeführt. Die Eignung der Betriebsmittel ist vom Auftragnehmer zu prüfen und die Eignung der Betriebsmittel bis zur Übergabe zu überwachen. Die Inbetriebnahme findet unter Teilnahme des Personals des Auftraggebers statt.
- b) Die Inbetriebnahme beginnt erst nach erfolgreich durchgeführter Montage-Endkontrolle und schriftlicher Anmeldung der Inbetriebnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer. Die Inbetriebnahme muss den gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.
- c) Der Auftragnehmer hat das Personal des Auftraggebers während der Inbetriebnahme und des Probetriebes so zu unterweisen, dass es danach mit der vom Auftragnehmer gelieferten Anlage und ihrem Betrieb vertraut ist.
- d) Der 4-wöchige Probetrieb beginnt nach abgeschlossener Inbetriebnahme und schriftlicher Anmeldung der Probetriebsbereitschaft durch den Auftragnehmer. Die tägliche Betriebszeit bestimmt der Auftraggeber nach praktischen Betriebserfordernissen in Vereinbarung mit dem Auftragnehmer.
- e) Muss der Probetrieb aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, aufgrund von gravierenden Mängeln und Störungen oder für insgesamt länger als 24 Stunden unterbrochen werden, so beginnt der Probetrieb von neuem, in der vollen Dauer.
- f) Über Termine und Ergebnisse der Inbetriebnahme und des Probetriebes führen die Vertragspartner Protokolle und zeichnen sie ab.

- g) Kosten für die Inbetriebnahme und den Probetrieb sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren, sofern keine gesondert aufgeführte Position im Leistungsverzeichnis vorhanden ist.

15.8 Prüfungen und Leistungsnachweise

- a) Der Nachweis für die Einhaltung der zugesicherten Leistungen, Wirkungsgrade und sonstigen Eigenschaften ist nach den neuesten einschlägigen Regeln vom Auftragnehmer durchzuführen.
- b) Für Anlagenteile, bei denen der jeweilige Leistungsnachweis und Prüfbericht bereits im Werk erbracht werden (z.B. Werkstest/Lastbankprotokoll für Notstromaggregat, Transformator und Schaltanlagen) sind die entsprechenden Nachweise beim Auftraggeber einzureichen. Für typgeprüfte Anlagenteile und Komponenten sind ebenfalls die entsprechenden Nachweise beim Auftraggeber einzureichen.
- c) Die Leistung der Schneckenpumpen, Abluftbehandlungsanlage und Lüftungsanlage ist rechnerisch nachzuweisen. Im Zweifel werden Messungen zum Nachweis der Leistungsfähigkeit vom Auftragnehmer angefordert. Die Kosten der Messungen und Auswertungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sofern die Messergebnisse außerhalb der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Grenzwerte liegen.

15.9 Abnahme (§ 12)

Die Abnahme der gesamten Leistung erfolgt nach vollständiger Montage, Nachweis der Leistungswerte, Übergabe der Prüfprotokolle und erfolgreich absolviertem Probetrieb.

15.10 Mängelbeseitigung (§ 13)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **2 Jahre** ab dem Tag der Abnahme der gesamten Leistung.

15.11 Schriftwechsel

Sämtlicher Schriftwechsel für das Vorhaben ist an den Auftraggeber zu adressieren und über das Ingenieurbüro einzureichen.

Ende der "Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen" (WBVB)